



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2017
(OR. en)

13938/17
ADD 1

DENLEG 88
AGRI 596
SAN 393

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	3. November 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D052940/03 - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052940/03 - ANNEX 1.

Anl.: D052940/03 - ANNEX 1

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10814/2017 ANNEX Rev. 1
(POOL/E2/2017/10814/10814R1-EN
ANNEX.doc) D052940/03
[...](2017) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 1 wird Tabelle 1 wie folgt geändert:

(a) Der Eintrag zu FCM-Stoff Nr. 856 erhält folgende Fassung:

856	40563	25101-28-4	Copolymer aus Butadien, Styrol, Methylmethacrylat und Butylacrylat, vernetzt mit Divinylbenzol oder 1,3-Butandioldimethacrylat	ja	nein	nein			Nur zur Verwendung - in Hart-Polyvinylchlorid (PVC), höchstens 12 %, bei Raumtemperatur oder darunter oder - mit einem Anteil von höchstens 40 Gew.-% in Mehrweggegenständen aus Mischungen von Styrol-Acrylnitril-Copolymeren (SAN)/Poly(methylmethacrylat) (PMMA) bei Raumtemperatur oder darunter und entweder für den ausschließlichen Kontakt mit wässrigen, sauren und/oder schwach alkoholischen (< 20 %) Lebensmitteln für weniger als einen Tag oder für den ausschließlichen Kontakt mit trockenen Lebensmitteln für eine unbestimmte Kontaktdauer.
-----	-------	------------	--	----	------	------	--	--	---

(b) Folgende Einträge werden in numerischer Reihenfolge gemäß der FCM-Stoff-Nummer eingefügt:

1061		80512-44-3	2,4,4'-Trifluorbenzophenon	nein	ja	nein			Nur zur Verwendung als Comonomer bei der Herstellung von Polyetheretherketon-Kunststoffen mit einem Anteil von höchstens 0,3 Gew.-% des fertigen Materials	
1063		1547-26-8	2,3,3,4,4,5,5-Heptafluor-1-penten	nein	ja	nein			Nur zur Verwendung zusammen mit Tetrafluorethylen- und/oder Ethylen-Comonomeren zur Herstellung von Fluor-Copolymeren, die als Polymer-Verarbeitungshilfsstoffe mit einem Anteil von höchstens 0,2 Gew.-% des Lebensmittelkontaktmaterials angewandt werden, und wenn die niedermolekulare Massenfraktion unter 1500 Da in dem Fluor-Copolymer nicht mehr als 30 mg/kg beträgt	
1064		39318-18-8	Wolframoxid	ja	nein	nein	0,05		Stöchiometrische Zusammensetzung: WO _n , n = 2,72–2,90	(25)
1065		85711-28-0	Mischung von methyl-verzweigten und linearen C ₁₄ -C ₁₈ -Alkanamiden, gewonnen aus Fettsäuren	ja	nein	nein	5		Nur zur Verwendung bei der Herstellung von Gegenständen aus Polyolefin, die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, denen gemäß Anhang III Tabelle 2 das Lebensmittelsimulanz D2 zugeordnet ist	(26)

(2) In Nummer 3 werden in Tabelle 3 die folgenden Einträge angefügt:

(25)	Bei der Verwendung als Wiedererhitzungsmittel in Polyethylenterephthalat (PET) muss die Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwertes nicht überprüft werden; in allen anderen Fällen muss die Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwertes gemäß Artikel 18 überprüft werden; der spezifische Migrationsgrenzwert wird als mg Wolfram/kg Lebensmittel ausgedrückt.
(26)	Die Migration von Stearamid (unter FCM-Stoff-Nr. 306 in Tabelle 1), für das kein spezifischer Migrationsgrenzwert gilt, ist von der Überprüfung der Einhaltung des spezifischen Migrationsgrenzwertes für die Mischung bei der Migration der Mischung ausgenommen.